

Ortsabrundungssatzung Klee ham

Der Markt Hutthurm erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) - i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBI. I S. 2253) und gemäß § 4 Abs. 2a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch -BauGB-Maßnahmengesetz- i.d.F. der Neubekanntmachung aufgrund des Art. 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28.4.1993 (BGBI. I S. 622), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 6.1.1993 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.7.1994 (GVBl. S. 609) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BAUNVO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBI. I S. 132) folgende erweiterte

ORTSABRUNDUNGSSATZUNG

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Klee ham werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1 : 1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 30.3.1995 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für das Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Auf den einbezogenen Flächen sind ausschließlich Wohngebäude zulässig. Gebäude müssen zum bestehenden Wald einen Sicherheitsabstand von 25 m einhalten.

§ 4

Bei Errichtung und Unterhalt von Gebäuden sind die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen einzuhalten. Nähere Auskünfte erteilt die OBAG-Bezirksstelle Büchlberg.

Das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten.

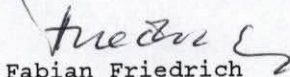
Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist der OBAG-Bezirksstelle rechtzeitig zu melden.

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Das Landratsamt Passau teilte nach Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Schreiben vom 24.4.1995 Az. 642 BP mit, daß nach Überprüfung keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

Die Ortsabrundungssatzung kann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Hutthurm Zimmer 4 von jedermann eingesehen werden.

Hutthurm den 25. April 1995


Fabian Friedrich
1. Bürgermeister

